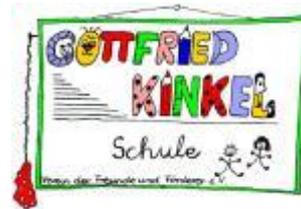


Verein der Freunde und Förderer e.V.



Verein der Freunde und Förderer
der
Gottfried-Kinkel-Grundschule
Bonn-Oberkassel e.V.

Satzung

§ 1 Name/Sitz/Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Gottfried-Kinkel-Grundschule, Bonn-Oberkassel e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bonn-Oberkassel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Anschrift des Vereins ist die Anschrift der Gottfried-Kinkel-Grundschule (Kastellstraße 31, 53227 Bonn).

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung/Förderung der Bestrebungen der Gottfried-Kinkel-Grundschule, Bonn-Oberkassel. Dieser Satzungszweck wird insbesondere ermöglicht durch Beiträge, Spenden oder durch die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er steht Menschen aller Nationalitäten und Glaubensrichtungen offen.
- (2) Die Unterstützung/Förderung geschieht insbesondere durch:
 - Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Lehr- und Lernmittel,
 - Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und ähnlicher Schulveranstaltungen,

- Förderung der Schülerbücherei,
 - Förderung der Schulhofgestaltung,
 - Förderung von Arbeitsgruppen,
- (3) Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Lehrerkollegium und der Schulpflegschaft.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Zuwendung an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Sie haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich. Es ist zulässig, entstandene Auslagen zu ersetzen.

§ 3 Gemeinnützigkeitsrechtlicher Status

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Als Förderverein nach § 58 AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks des Vereins zu verwenden.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Dieser kann die Aufnahme aus wichtigem Grund ablehnen. Gegen die Ablehnung ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft im Förderverein erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins.
- (4) Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- (5) Ein Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die

Nichterbringung von vereinbarten Leistungen oder Beiträgen. Gegen die Ausschlussklärung des Vorstands kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung dann bestätigt wird, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorstand einberufen (Jahreshauptversammlung). Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt (außerordentliche Mitgliederversammlung). In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
- (2) Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung muss mindestens enthalten:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
 - Bericht des Vorstandes
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahlen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (3) Über die Beschlüsse und die wesentlichen Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden des Vorstands und vom Protokollführer*, der für die Mitgliederversammlung gewählt wird, zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder. Für eine Satzungsänderung bzw. Auflösung des Fördervereins ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Befugnisse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch die Mitgliederversammlung geordnet.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1.-5. Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, den jährlichen Förderkatalog, Satzungsänderungen, die Gründung und Auflösung von Abteilungen sowie die Auflösung des Vereins.
- (3) Stimmberechtigt sind alle satzungsgemäßen Mitglieder. Das Stimmrecht kann mit schriftlicher Vollmacht innerhalb der Familie übertragen werden.
- (4) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und die Jahresrechnung vorzulegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 1. dem Vorsitzenden*,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden*,
 3. dem Schriftführer*,
 4. dem Kassenführer*,
 5. dem Beisitzer*,
 6. einem Vertreter* des Trägers der Offenen Ganztagschule,
 7. einem von der Schulpflegschaft gewählten Vertreter*,
 8. dem jeweiligen Schulleiter*.
- (2) Die Vorstandsmitglieder zu Nr. 1.-5. sind von der Mitgliederversammlung zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
Die Vorstandsmitglieder zu 6, 7 und 8 gehören dem Vorstand kraft Amtes an.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes zu Abs. 1 Nr. 1.-5. beträgt ein Jahr. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann das Amt durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt werden.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. .
- (5) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird durch der Vorsitzenden und dessen Stellvertreter gebildet. Der Vorsitzende und im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 9 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal vierteljährlich. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.
- (2) Die Einberufungsfrist soll eine Woche betragen. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer unterschrieben.

§ 10 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge (Mitgliedsbeiträge) erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt werden (Beitragsordnung).

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, als Kassenprüfer. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnung und berichten diese Überprüfung der Mitgliederversammlung.
- (3) Das Prüfungsrecht erstreckt sich auf die buchhalterische Richtigkeit sowie die satzungsgemäße Verwendung der Mittel, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Einzelausgaben.
- (4) Treten bei der Prüfung Bedenken in sachlicher Hinsicht auf, sind diese dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Gottfried-Kinkel-Grundschule, Bonn-Oberkassel oder deren Nachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 13 Unwirksamkeit einzelner Regelungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht.
- (2) An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Bestimmung, die dem in der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung enthaltenen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht wird und den Zielen der Satzung entspricht.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 26. Mai 2010 in Kraft.

*Soweit in dieser Satzung von Personen die Rede ist, ist stets sowohl die männliche als auch die weibliche Form gemeint. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wurde nur die männliche Form dargestellt.